Dokumentation des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes

Aufzeichnungspflicht nach Anlage 5 der Düngeverordnung (DüV)

Die Zusammenfassung des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes muss für jeden Betrieb bis zum 31.03. (erstmalig 31.03.2022) für das jeweils abgeschlossene Düngejahr erstellt werden.

Grundsätzlich werden in jedem Bundesland zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht nach Anlage 5 DüV entsprechende Düngeprogramme und ggf. Exceltabellen von den für die Umsetzung der DüV veranwortlichen Organen bereitgestellt.

Um die Mindestanforderungen der Aufzeichnungspflicht des betrieblichen Nährstoffeinsatzes zu erfüllen, stellen wir Ihnen die Aufzeichnungstabelle nach Anlage 5 der DüV zur Verfügung.

In dieser Tabelle können Sie Ihre einzelnen Düngebedarfsermittlungen für Stickstoff und für Phosphat zusammenfassend eintragen. Ferner können Sie Ihre einzelnen Düngemaßnahmen in Ihrem Betrieb und die damit aufgebrachten Mengen an Stickstoff und Phosphat aufgeteilt nach vorgegebenen Kategorien eintragen.

Am Ende ist für Stickstoff und Phosphat jeweils die Gesamtsumme zu bilden.

Dokumentation des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes
nach Anlage 5 der Düngeverordnung (DüV)

Boden Gesundheits Dienst

Betrieb (Name & Adresse)		1	Betriebs-nummer		Landwirtschaftliche Nutzfläche [ha]	
Datum der Erstellung			Beginn des Düngejahres		2 Ende des Düngejahres	
Gesamtbetrieblicher Düngebedarf*	3	Stickstoff [kg N]		Phosphat [kg P_2O_5]	

Erfassung der im Betrieb aufgebrachten Nährstoffe				
Stickstoff			**Phosphat**	
	N_{ges} [kg]	davon verfügbarer N		P_2O_5 [kg]
Mineralische Düngemittel 4		----------	Mineralische Düngemittel 4	
Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft			Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
Weidehaltung		----------	Weidehaltung	
Sonstige org. Düngemittel			Sonstige org. Düngemittel	
Bodenhilfsstoffe		----------	Bodenhilfsstoffe	
Kultursubstrate		----------	Kultursubstrate	
Pflanzenhilfsmittel		----------	Pflanzenhilfsmittel	
Abfälle zur Beseitigung (§28 Absatz 2 o. 3 KrWG)		----------	Abfälle zur Beseitigung (§28 Absatz 2 o. 3 KrWG)	
Stickstoffbindung durch Leguminosen		----------	Sonstige	
Sonstige		----------	**Summe Phosphat**	
Summe Gesamtstickstoff			5	
Summe Gesamtstickstoff pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche [kg N/ha]	5			
Summe verfügbarer Stickstoff				

* Der gesamtbetriebliche Düngebedarf ist die Summe der für die einzelnen Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten erstellten Düngebedarfsermittlungen für Stickstoff bzw. Phosphat.

1

Hier Name des Betriebes, die Adresse und die Betriebsnummer eintragen.

2

Das Düngejahr beginnt nach der Ernte der Vorfrucht (= Hauptfrucht des Vorjahres) und endet mit der Ernte der Hauptfrucht. Bei Feldfutterbau und Gründland als Hauptfrucht endet das Düngejahr mit der letzten Nutzung im Kalenderjahr.

3

Hier sind die Summen der Düngebedarfsermittlungen (DBE) für alle Kulturen bzw. Bewirtschaftungseinheiten (BE) für Stickstoff und für Phosphat einzutragen. Bei Stickstoff betrifft dies die DBE für Hauptfrüchte und Zweitfrüchte. Ferner sind die Ausnahmemengen an N-Düngung auf grünen Flächen bis einschließlich 01.10. für Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchte einzurechnen.

Beispiel: Anbau Silomais auf insgesamt 4,0 ha Anbaufläche in einer Bewirtschaftungseinheit.

Stickstoff: Für jede Kultur bzw. Bewirtschaftungseinheit ermitteln Sie die absolute Stickstoffbedarfsmenge als Produkt aus dem „ermitteltem N-Düngebedarf“ und der „Anbaufläche“ (Silomais: N-Düngebedarf 120 kg N/ha X Anbaufläche 4,0 ha = 480 kg N). Für rote Flächen ist der um 20% verminderte Wert für den ermittelten Stickstoff-Düngebedarf oder die um 20 % verminderte Gesamtsumme des ermittelten Stickstoff-Düngebedarfs anzusetzen.

Phosphat: Der P_2O_5-Düngebedarf ergibt sich aus Ihre fachlichen Phosphat-DBE, ggf. unter Berücksichtigung einer EUF-Phosphat-Düngeempfehlung (Silomais: P_2O_5-Düngebedarf 70 kg P_2O_5/ha X Anbaufläche 4,0 ha = 280 kg P_2O_5). Liegt der ermittelte P-Gehalt im Boden über 3,6 mg P (Versorgungsstufe D und E, siehe Rückseite EUF-Düngeempfehlung), dann darf maximal der Wert der P-Abfuhr vom Feld angesetzt werden.

Für alle DBE-pflichtigen Kulturen die absoluten Düngebedarfsmengen für N und P_2O_5 berechnen und anschließend aufsummieren.

4

In diesem Tabellenabschnitt werden die Summen der im Düngejahr tatsächlich getätigten Düngemaßnahmen, getrennt nach Stickstoff und Phosphat, in die nach DüV vorgeschrieben Kategorien eingetragen.

Grundlage hierfür sind Ihre betrieblichen Aufzeichnungen für jede Düngungsmaßnahme im Düngejahr, die innerhalb von 2 Tagen für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit nach der Durchführung erstellt wurden (dort sind aufgeführt: Bezeichnung und Größe des Schlages/BE, Düngerart, Aufbringmenge, Gesamtmenge ausgebrachter Stickstoff, verfügbarer Stickstoff und Phosphat).

Für die „Weidehaltung“ ergibt sich die Summenmenge an Stickstoff und Phosphat aus der Aufzeichnung der Weidehaltung, die nach Abschluss der Beweidung erstellt wird aus Weidetage (ggf. %-Anteil pro Jahr), Art und Zahl der Tiere nach Basisdaten der Länder (LfL: siehe Basisdaten Tabelle 4a).
https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iab/dateien/basisdaten22_tabelle_4a_20211210.pdf

Die „Stickstoffbindung durch Leguminosen“ muss berechnet werden. Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit vom Leguminosen-Ertrag (Acker) bzw. Leguminosen-Anteil (Grünland) und dem ausgewiesenen Wert der N-Bindung; z. B. https://www.lfl.bayern.de/basisdaten Tabellen 1a, 1b..

Rechengang: Ertrag (FM) in dt pro Hektar X N-Bindung in kg N pro dt FM = N-Bindung in kg N pro Hektar

5

Am Ende des Tabellenabschnittes sind die Summen für die aufgebrachten absoluten Mengen an Stickstoff und Phosphat zu bilden. Bei Stickstoff ist die Gesamt-N-Menge pro landwirtschaftlich genutzte Fläche (siehe Tabelle oben) zu berechnen. Ferner ist die Summe des ausgebrachten verfügbaren Stickstoffs (siehe Aufzeichnungen der aktiven Düngemaßnahmen) aufzuführen.